

## **Initiativantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags  
betreffend  
Adaptierung Dienstrecht Schulleiterinnen und Schulleiter**

**Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

### **Resolution**

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung für eine Novellierung des Dienstrechtes für Lehrerinnen und Lehrer dahingehend einzutreten, dass den steigenden Anforderungen und Aufgaben im Bereich der Schulleitung durch eine Neubewertung der Leitertätigkeit Rechnung getragen wird. In Zusammenhang mit der Neudefinition der Rolle der Schulleitung ist dabei die Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Zukunft nur mehr befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren auszusprechen, und im Anschluss daran sind Weiterbestellungen vorzusehen, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind, ähnlich den Bestimmungen betreffend die befristete Besetzung leitender Positionen in der öffentlichen Verwaltung.

### **Begründung**

Die Rolle der Schulleitung im österreichischen Schulwesen hat sich in den letzten Jahren durch die zunehmenden Möglichkeiten einer autonomeren Gestaltung des Schullebens gewandelt. Aspekte der pädagogischen Führung, der Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung sowie der Gedanke der schulischen Qualitätsentwicklung und des Qualitätsmanagements treten immer mehr in den Vordergrund. Durch die wachsenden Anforderungen und Aufgaben sind Schulleiterinnen und Schulleiter wesentliche Funktionsträgerinnen und -träger zur Umsetzung der gebotenen bzw. geforderten Qualität. Aktuelle Neuerungen im Schulunterrichtsgesetz und im Bundes-Schulaufsichtsgesetz verdeutlichen durch die Aufgabenbeschreibung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters die wachsenden Anforderungen. Entsprechend § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes umfassen diese Aufgaben insbesondere Schulleitung und -management,

Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

In Ansehung des steigenden Verantwortungsbereiches der Schulleitung ist es daher konsequent, bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern um Leiterstellen Auswahlkriterien festzulegen, die diesen Anforderungen gerecht werden. Das Oö. Landeslehrer- Diensthoheitsgesetz (Oö. LDHG) sieht deshalb im § 20a entsprechende zusätzliche Auswahlkriterien vor, die näher bestimmt sind durch Verordnung des Landesschulrates.

In Oberösterreich bewirbt sich auf mehr als zwei Drittel der Ausschreibungen nur eine einzige Person. Damit liegt der Schluss nahe, dass die Funktion der Schulleitung ein immer weniger attraktives Karrierefeld zu sein scheint. Um auch in Zukunft geeignete, bestens qualifizierte und motivierte Persönlichkeiten für diese Funktion zu gewinnen, erscheint es angebracht, die Abgeltung dieser Tätigkeit und Maßnahmen im Bereich der administrativen Unterstützung der Schulleitung neu zu überdenken.

Darüber hinaus ist es weiter konsequent, Schulleiterinnen und Schulleiter in Zukunft zeitlich befristet zu bestellen. Derzeit sind entsprechend der gesetzlichen Regelung im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) § 26a Ernennungen von Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam. Bis spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums kann die Nichtbewährung durch Gutachten ausgesprochen werden, was faktisch so gut wie nie vorkommt, auch weil dazu ein sachlich begründeter Kriterienkatalog fehlt. Nach diesem Zeitraum endet die zeitliche Begrenzung und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erhält Definitivstellung, die Bestellung ist folglich unbefristet. Es ist dann nicht mehr möglich, Schulleiterinnen bzw. Schulleiter, die ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, abzurufen. Wesentlich ist daher, dass der ursprüngliche Befristungszeitraum nicht, wie derzeit, de facto automatisch durch Zeitablauf endet, sondern auf Grund eines fundierten und auf klaren Kriterien basierenden Gutachtens der Schulbehörde erster Instanz unter Mitwirkung des Schulforums von einer Wiederbestellung abgesehen werden kann. Die Möglichkeit, von einer Weiterbestellung in begründeten Fällen absehen zu können, ist gerade im Sinne einer permanenten schulischen Qualitätssicherung von Bedeutung. Die befristete Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern mit anschließender Weiterbestellungsmöglichkeit entspräche auch den bestehenden Bestimmungen betreffend die befristete Besetzung leitender Positionen in der öffentlichen Verwaltung.

Die Abgeordneten des oberösterreichischen Landtages ersuchen die Bundesregierung, diese Forderungen im Rahmen der aktuellen Verhandlungen betreffend ein neues Dienstrecht für Lehrerinnen und Lehrer aufzugreifen, und damit der im Schulunterrichtsgesetz und im Bundes-Schulaufsichtsgesetz bereits verankerten neuen Aufgabenbeschreibung der Schulleitung auch im Dienstrecht entsprechend Rechnung zu tragen.

Linz, am 17. April 2012

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

**Hirz, Buchmayr, Wageneder, Schwarz**

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Stelzer, Strugl, Bernhofer, Aichinger, Kirchmayr, Pühringer, Ecker, Langer-Weninger, Gattringer, Frauscher, Weixelbaumer, Manhal, Schulz, Alber, Weinberger, Jachs, Stanek, Dörfel, Höckner, Csar, Schwarzbauer, Hüttmayr, Lackner-Strauss, Baier, Schillhuber, Brunner**